

II-1845 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 12 22

Z.11 0502/123-Pr.2/80

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 W i e n

823/AB  
1980 -12- 23  
zu 833/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen vom 6. November 1980, Nr. 833/J, betreffend Grenzübergang Weigetschlag/ÖÖ, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1)

Das Zollamt Weigetschlag hat als Zollamt zweiter Klasse im gleichen Umfang wie das Zollamt Wullowitz die sehr weitreichenden Abfertigungsbefugnisse gem. § 22 Abs. 2 Zollgesetz. Die verhältnismäßig geringfügige Inanspruchnahme des Grenzüberganges Weigetschlag/Studanky ist nicht auf unzureichende Befugnisse des Zollamtes Weigetschlag, sondern darauf zurückzuführen, daß der Grenzübergang abseits der Hauptverkehrsrouten liegt und anderseits der vom Land Oberösterreich erwartete rege Ausflugsverkehr zwischen Linz und dem in der CSSR grenznah gelegenen Lipno-Stausee ausgeblieben ist, während der Güterverkehr sich im wesentlichen nach wie vor auf jene Transporte (z.B. Ausfuhr von überdimensionierten Erzeugnissen der VÖEst, Einfuhr von Holz) beschränkt die auch schon vor der Eröffnung des Grenzüberganges im Nebenwegverkehr abgewickelt wurden.

Wenn auch aus dieser Situation heraus zusätzliche Aufgaben des Zollamtes Weigetschlag kaum zu einer nennenswerten Belebung des Verkehrs über diesen Grenzübergang führen könnten bzw. eine derartige Belebung nur zu Lasten des gleichfalls nicht ausreichend frequentierten, an der Hauptverkehrsrouten gelegenen Grenzüberganges Wullowitz möglich wäre, wird dem Zollamt Weigetschlag dennoch - in Angleichung an die diesbezügliche Zuständigkeit des gegenüberliegenden

- 2 -

cs1. Zollamt - im Rahmen einer aus anderen Gründen notwendig gewordenen und bereits in den nächsten Tagen ergehenden Verordnung nach dem AVOG die Zuständigkeit zur Vornahme von Abfertigungen als Abgangs-, Bestimmungs- und Durchgangszollamt im Carnet-TIR-Verfahren übertragen werden.

Die Öffnungszeiten für den Grenzübergang Weigetschlag/Studanky wurden seinerzeit einvernehmlich vereinbart und sind für den Grenzübergang bzw. das österreichische und das cs1. Zollamt gleichlautend wie folgt festgesetzt:

- |                            |                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. April bis 30. September | Dienstag bis Freitag 6-22 Uhr,<br>Samstag ab 6 Uhr durchlaufend<br>bis Montag 22 Uhr; |
| 1. Oktober bis 31. März    | täglich 8-20 Uhr.                                                                     |

Bereits im September 1979 ist auf Antrag der FLD für Oberösterreich das BMF an das BMAA mit dem Ersuchen herangetreten, bei den zuständigen cs1. Zentralstellen in Prag im diplomatischen Weg die Festsetzung von durchgehenden Öffnungszeiten anzuregen. Laut Bericht der österreichischen Botschaft in Prag vom 22. September 1980 würde der Vorschlag für einen durchgehenden Betrieb am Grenzübergang Weigetschlag/Studanky tschechoslowakischerseits nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß der Grenzübergang Gmünd-Böhmzeil/Ceske Velenice geschlossen wird. Diese Bedingung kann im Hinblick darauf, daß das Land Niederösterreich und die Stadtgemeinde Gmünd an diesem Grenzübergang besonders interessiert sind und in gleicher Weise, wie dies beim Grenzübergang Weigetschlag der Fall ist, auf eine Erweiterung der Öffnungszeiten drängen, nicht erfüllt werden.

#### Zu 2)

Die Geschichte der Errichtung des Grenzüberganges Weigetschlag ist aus der nachstehenden Zeittafel ersichtlich, die auf den einschlägigen Vorträgen des BMfAA zum 57. und 62. Ministerrat basiert:

- |                     |                                                                                                                                               |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 25. April 1975      | Besuch des BMfAA in Prag, Vorschlag der Eröffnung von 4 Grenzübergängen (Laa/Thaya, Angern/M., Weigetschlag, Schöneben).                      |
| 3.-5. Dezember 1975 | Expertengespräche auf Vorschlag des cs1. Außenministers während der ersten Tagung der Allgemeinen österr.-cs1. Gemischten Kommission in Wien. |

- 3 -

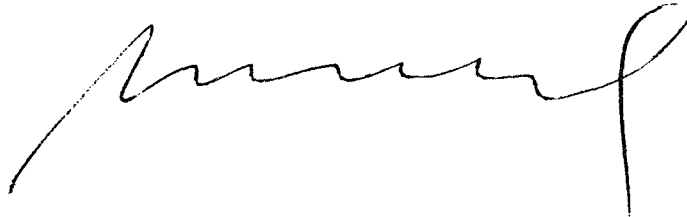
- 3 -

- 27.-30. Jänner 1976  
Expertengespräche in Wien mit Lokalausgenseinen auf der österr. Seite der Grenze.
- 15.-18. Februar 1976  
Besuch des Bundeskanzlers in Prag. Csl. Regierungschef sagt die Eröffnung von zwei neuen Grenzübergängen - ohne Ortsangabe - zu.
9. September 1976  
Das csl. Außenministerium erstattet nach wiederholten österr. Urgeizen betr. die Fortsetzung der Gespräche zwei neue Vorschläge (Reinthal, NÖ. u. Kittsee, Bgld.) ohne auf die österr. Vorschläge einzugehen.
- 3.-5. November 1976  
Expertengespräche in Budweis mit Lokalausgenseinen auf csl. Seite der Grenze. Die beiden Delegationen schlagen ihren Regierungen die Grenzübergänge Laa/Th.-Hevlin und Weigetschlag-Studanky) vor.
- 13.-15. Dezember 1976  
2. Tagung der Allgemeinen österr.-csl. Gemischten Kommission. Diese nimmt Ergebnis der Expertengespräche zur Kenntnis und empfiehlt Vertragsverhandlungen.
31. Jänner - 4. Februar 1977  
Vertragsverhandlungen in Prag.
22. November 1977  
Unterzeichnung des "Abkommens zwischen der österr. Bundesregierung und der Regierung der CSSR über die Schaffung von Straßenübergängen an der gemeinsamen Staatsgrenze". Das Abkommen trat gem. Art.5 am 21. Jänner 1978 in Kraft. Gemäß Artikel 3 war der Verkehr über die neuen Straßenübergänge Laa/Th.-Hevlin und Weigetschlag - Studanky spätestens am 31. Dezember 1979 aufzunehmen.
29. Dezember 1978  
Aufnahme des Dienstbetriebes des ZA Weigetschlag.

- 4 -

- 4 -

Aus der Zeittafel ergibt sich, daß das Zollamt Weigetschlag nicht erst nach vier Jahren, sondern 2 Jahre und 10 Monate nach der Zusage an den Herrn Bundeskanzler (2 Zollämter ohne Ortsangabe) bzw. 11 Monate nach dem Inkrafttreten des Abkommens eröffnet wurde.

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of loops and a long horizontal stroke, followed by a vertical line extending downwards.